

zu TOP

Mainz, 23.02.2016

Anfrage 0344/2016 zur Sitzung am 16.03.2016

Beratungsrechte von Ortsbeiräten bei Baugenehmigungen (DIE GRÜNEN)

Jedes Jahr werden in Mainz einige tausend Bauanträge gestellt. Die meisten von ihnen werden als Geschäft der laufenden Verwaltung ohne Gremienbeteiligung entschieden, entweder weil sie bodenrechtlich nicht relevant sind, oder weil sie anhand von geltenden Bebauungsplänen geregelt sind.

Bei einigen wird jedoch das Einvernehmen der Gemeinde durch ein Votum des Bauausschusses hergestellt. Laut dem Landesinnenministerium (Landtagsdrucksache 16/5999 – <http://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/5999-16.pdf>) handelt es sich „bei der Genehmigung von Bauanträgen, die den Ortsbezirk betreffen [...] um wichtige Fragen im Sinne des §75 Absatz 2 Satz 1 GemO, so dass der Ortsbeirat vor Beschlussfassung des Gemeinderats zu hören ist.“

In Mainz ist die „Beschlussfassung des Gemeinderats“ laut Hauptsatzung dem Bauausschuss übertragen. Dennoch ist es bislang noch nicht üblich, dass alle Vorlagen für den Bauausschuss in den entsprechenden Ortsbeiräten vorberaten werden.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Gibt es neben den wichtigen auch unwichtige Fragen bezüglich Bauvoranfragen und Baugenehmigungen im Sinne des §75 Absatz 2 Satz 1 GemO, die mit Beschlussvorlagen im Bauausschuss behandelt werden? Wenn ja, welche, und woran ist die Unwichtigkeit erkennbar, im Gegensatz zu den wichtigen Fragen, die das Innenministerium in der oben zitierte Antwort meinte?
2. Wie ist die bisherige Praxis, dass es Beschlussfassungen des Bauausschusses gegeben hat, ohne dass die Ortsbeiräte in die Beratungsfolge eingebunden waren, mit der Antwort des Innenministeriums zu vereinbaren?

Dr. Brian Huck
Mitglied des Stadtrats